



Hamburger Sportbund

Richtlinien für die Bezuschussung der HSB-Fachverbände aus dem Fachverbandsetat Stand 03. 02. 2009

Der Hamburger Sportbund fördert die Arbeit der ihm angeschlossenen Fachverbände durch Zuschüsse im Rahmen des Fachverbandsetats. Die hieraus den HSB-Fachverbänden zufließenden Mittel werden zur Förderung der Sportarten innerhalb der Fachverbände sowie zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben verwandt.

1. Förderzwecke

HSB-Mittel des Fachverbandsetats können von den Fachverbänden für folgende Zwecke verwendet werden:

- Förderung des Breiten- und Freizeitsports
- Förderung des Wettkampfsports / Nachwuchsleistungssports auf Landesebene
- Förderung der Jugendarbeit
- Organisation des Sportbetriebes
- Kosten der Geschäftsstellenverwaltung
- Verbandseigene Lehrarbeit (außerhalb des DOSB-Lizenzsystems)
- Verbandsmitteilungen an Mitgliedsvereine

2. Fördervoraussetzungen

Fachverbände dürfen finanzielle Förderungen aus dem Fachverbandsetat erhalten, wenn

- sie zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird, ordentliches Mitglied im Hamburger Sportbund gemäß § 1, Abs. II, der HSB-Aufnahmerichtlinien sind,
- ihre Mitgliedsvereine dem HSB seit mindestens zwei Jahren als ordentliches Mitglied angehören (ggf. anteili-

ge Berücksichtigung nur dieser Vereinsmitgliederzahlen),

- sie von ihren Mitgliedsvereinen einen jährlichen Verbandsbeitrag erheben, der nicht unter dem vom HSB festgesetzten Mindestbeitrag liegt,
- sie Landesfachverbände von Spitzenverbänden im Sinne der Aufnahmerichtlinien des DOSB (§ 4, Abs. 2) sind.

3. Antragsverfahren

Anträge auf Mittel aus dem Fachverbandsetat für das nachfolgende Jahr sind bis zum 30. November des laufenden Jahres auf einem Formblatt beim Hamburger Sportbund e.V. einzureichen. Der Antrag ist vom Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach einem Verteilungsschlüssel, dem die gemeldete Mitgliederzahl sowie weitere Angaben zu den o.g. Förderzwecken der Fachverbände zugrunde liegen. Die Fachverbände sind verpflichtet, die vom HSB diesbezüglich erhobenen Angaben termingerecht vorzulegen.

4. Bewilligung, Auszahlung

Über die Mittelvergabe entscheidet der Landesausschuss Finanzen einmal jährlich für das Geschäftsjahr im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes. Der Fachverband erhält nach der Entscheidung einen Zuwendungsbescheid, in dem die Fördersumme und die Auszahlungstermine enthalten sind. Die im Rahmen des Fachverbandsetats zur Verfügung stehenden Zuwendungen werden als Zu-



Hamburger Sportbund

schüsse in drei Raten an die Fachverbände ausgezahlt.

Bei Folgezuwendungen wird die erste Rate erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres ausgezahlt. Die zweite Rate wird frühestens nach Vorlage des (Vor)Jahresabschlusses ausgezahlt. Alle Ratenzahlungen des HSB an die Fachverbände werden in zeitlicher Folge der entsprechenden Zahlungen der institutionellen Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg an den HSB geleistet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

5. Verwendungsnachweis

Über die vom HSB erhaltene Zuwendung ist vom Fachverband ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der dem HSB bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden muss. Der Verwendungsnachweis hat folgende Bestandteile zu beinhalten:

- einen Nachweis der Mittelverwendung für die unter 1. genannten Förderzwecke,
- eine rechtsverbindliche Erklärung des Fachverbands zur Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben sowie zur Übereinstimmung der Angaben mit Büchern und Belegen.

Weiterhin ist der vollständige Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung / Gewinn- und Verlust-Rechnung, ggf. Bilanz) dem HSB bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen. Sofern der Jahresabschluss noch nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde, ist dieser unverzüglich nachzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist vom Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.

6. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

Wird festgestellt, dass Antragsangaben unrichtig waren oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, ist die sofortige Rückzahlung der Zuwendungen in voller Höhe fällig.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 04.02.2009 in Kraft.

Beschlossen vom HSB-Präsidium am 03.02.2009